

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Dienstag (Nachmittag), 13. September 2022 / Mardi après-midi, 13 septembre 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

60 2015.JGK.3854 Gesetz
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)

60 2015.JGK.3854 Loi
Loi sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA) (Modification)

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Präsident. Somit kommen wir zu Traktandum Nummer 60. Es ist ein Gesetz der Justizkommission. Wir führen eine freie Debatte, es geht um die 2. Lesung. Wir hören ein Einführungsvotum der Kommissionssprecherin, und dann kommen die Voten in der normalen Reihenfolge. Die Kommissionssprecherin hat das Wort. – Wir sind etwas zu schnell, es wäre Grossrätin Junker. Dann soll dich noch jemand anmelden, Jakob.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), JuKo-Sprecher. Das geht Schlag auf Schlag. Ich vertrete hier als Vizepräsident unsere JuKo-Präsidentin, Grossrätin Margrit Junker. Sie ist jetzt zwar gerade hereingekommen, aber wir haben eigentlich abgemacht, dass, wenn es so knapp ist, ich das Votum trotzdem halte. Ich habe es eigentlich zum grössten Teil von ihr übernommen. Wenn es dann nicht so sein sollte, kann sie sich ja noch melden.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde in der Frühlingssession 2022 in erster Lesung beraten. Da ging es eigentlich um ein Sammelsurium von Änderungen, die in dieser Gesetzesrevision vorgenommen wurden. Die JuKo hat das VRPG an der Sitzung vom 24. Juni noch einmal behandelt und insbesondere zwei Bestimmungen in diesem Gesetz diskutiert und bereinigt. An dieser Stelle möchte ich Frau Regierungsrätin Allemann und ihrem Team für die gute Zusammenarbeit bestens danken, insbesondere auch für die zusätzlichen Erläuterungen an der letzten Sitzung der neu zusammengesetzten Kommission. Ich stelle weiter fest, dass die Redaktionskommission (RedKo) nur kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen hat.

Wenn das genehm ist, komme ich gleich auf die zwei umstrittenen Gesetzesartikel zurück, ist das gut? Also, dann fahre ich weiter. Dann sage ich zu Art. 108 Abs. 2a: Dieser wurde in die JuKo zurückgewiesen zuhanden der 2. Lesung zur Überprüfung der finanziellen Auswirkungen. In diesem Artikel geht es um die Überwälzung der Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, auf die unterliegenden Parteien. Das Verwaltungsgericht hat ab 2015 eine Praxisänderung vorgenommen, und diese muss jetzt entweder im Gesetz bestätigt oder aber durch das Gesetz geändert werden. Die seit 2015 angefallenen Kosten – was ja eigentlich die Frage war bei der Rückweisung – belaufen sich gemäss Abklärungen bei der DIJ selbst auf rund 4000 Franken. Offenbar ist der Betrag auch seitens der BVD nicht hoch. Da es sich nicht um riesige Summen handelt und die Mehrkosten für den Kanton bescheiden wären, ist die JuKo nach Ergebnis der Abklärungen weiterhin der Meinung, dass die Kosten, die nicht erhoben werden können, nicht den unterliegenden Privaten auferlegt werden sollen. Die JuKo hat dem mit 10 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen zugestimmt.

Zu Art. 41a Abs. 2, der noch umstritten war: In diesem Artikel geht es um die Sicherstellung der Parteikosten der beschwerdeführenden Partei. Konkret geht es im Abs. 2 darum, ob nur die Behörden oder auch private Organisationen von der Sicherstellungspflicht befreit werden sollen. Die Mehrheit der JuKo befürchtet, dass es privaten Organisationen leichtgemacht würde, wenn die Sicherstellungspflicht entfällt. Die Beschwerde kann ein Mittel sein, um ein Verfahren zu verzögern, darum will die Mehrheit der JuKo die finanzielle Hürde beibehalten. Abklärungen haben zudem er-

geben, dass die vom Grossen Rat beschlossene Sicherstellungspflicht für die nach Bundesrecht beschwerdeberechtigten Organisationen kein Bundesrecht verletzt. Die JuKo-Mehrheit empfiehlt dem Grossen Rat deshalb, am Ergebnis der 1. Lesung festzuhalten, damit nur die Behörden von der Sicherstellungspflicht ausgenommen werden, private Organisationen jedoch nicht. Diesem Antrag hat sich jetzt auch der Regierungsrat angeschlossen. Die JuKo hat das ebenfalls gemacht, mit 9 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Dies kann ich auch gleich sagen: Das ganze Gesetz, der ganze Erlass, wurde in der JuKo auch angenommen, mit 10 Ja- zu 5 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Präsident. Dies war das Einführungsvotum. Die Fraktionen können nun, wenn sie zur Einführung noch etwas zu sagen haben, dies sagen, inklusive Regierungsrätin. Anschliessend fahren wir weiter mit den Artikeln, und dann würde man beim Artikel, bei dem es Mehr- oder Minderheiten hat, wiederum Stellung nehmen. Wenn man zu viele Artikel gemeinsam behandelt, gibt es erfahrungsgemäss ein bisschen ein Durcheinander. Ist das gut so? – Dann haben nun die Fraktionen das Wort zu diesem Einführungsvotum. – Dies wird nicht gewünscht. Die Regierungsrätin? – Auch nicht. Wir fahren hier gleich weiter.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 9 Abs. 2 (*betrifft nur den französischen Text*) / Art. 9, al. 2 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 33 (Titel) und Art. 33 Abs. 1 / Art. 33 (titre) et art. 33, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 34 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*) / Art. 34, al. 1 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 56 Abs. 1 Bst. b / Art. 56, al. 1, lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 56 Abs. 1a / Art. 56, al. 1a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 62 Abs. 1 Bst. b / Art. 62, al. 1, lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 63 (*betrifft nur den französischen Text / ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 64

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 88 (Titel) und Art. 88 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*) /
Art. 88 (titre) et art. 88, al. 1 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 88 Abs. 1 Bst. d / Art. 88, al. 1, lit. d

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 104 Abs. 1 (*betrifft nur den französischen Text*) /
Art. 104, al. 1 (*ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 104 Abs. 3–4 / Art. 104, al. 3 et al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 105 Abs. 1 / Art. 105, al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 105 Abs. 1a (neu) / Art. 105, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 105 Abs. 3 / Art. 105, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 108 Abs. 1 (*betrifft nur den deutschen Text*) / Art. 108, al. 1 (*ne concerne que le texte allemand*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 108 Abs. 2a (neu) / Art. 108, al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo (Junker Burkhard, Lyss)

Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.

Proposition CJus (Junker Burkhard, Lyss)

Les parts des frais qui ne peuvent pas être perçues ne doivent pas être mises à la charge des autres parties qui succombent.

Antrag Regierungsrat

Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, ~~dürfen nicht~~ werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt ~~werden~~.

Proposition Conseil-exécutif

Les parts des frais qui ne peuvent pas être perçues sont mises à la charge des autres parties qui succombent conformément à l'alinéa 1.

Präsident. Hier haben wir einen Antrag der JuKo gegen einen Antrag des Regierungsrates. Die Antragsteller haben das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU), JuKo-Sprecher. Es kommt manchmal vor, dass der Grossratspräsident nicht zuhört, weil ich gefragt hatte, ob ich dies vortragen soll. Ich habe Ihnen dies eigentlich ja schon begründet, und deshalb sage ich nur noch einmal: Die JuKo empfiehlt Ihnen mit 10 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 4 Enthaltungen, der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident. Ich habe schon zugehört, aber ich habe gesagt, wieso ich es so mache: weil Sie eben manchmal auch nicht zuhören, und dann gibt es ein Chaos – dies so von wegen zuhören. Für den Antrag des Regierungsrates hat die Regierungsrätin das Wort.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Die Regierung beantragt Ihnen, das Gegenteil der Kommissionsmehrheit zu machen, und zwar geht es hier darum, dass das Verwaltungsgericht seit Jahren eine Praxis hat betreffend diese Verfahrenskosten. Diese Praxis des Verwaltungsgerichts ist bislang im Gesetz nicht kodifiziert, nicht festgeschrieben gewesen. Genau dies würde jetzt die Regierung ger-

ne machen und nicht wieder zurückgehen zur alten Praxis, wie dies die Konsequenz wäre, wenn man den Kommissionsmehrheitsantrag annehmen würde. Es geht der Regierung um die Gleichbehandlung der privaten Beschwerdeführenden. Es ist etwas zufällig, ob eine Gemeinde an einem Verfahren beteiligt ist oder nicht. Deshalb ist es für die Regierung sehr nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht die Verfahrenskosten nicht in Abhängigkeit davon festlegt oder ein System hat, in welchem es nicht darauf ankommt, ob eine Gemeinde dabei ist oder nicht.

Es geht auch ein wenig um Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, die sich seit Jahren an die geltende Praxis des Verwaltungsgerichts gewöhnen konnten und sich an dieser orientieren. Wenn man jetzt die Praxis des Verwaltungsgerichts umkehren würde, hätte dies nicht wahnsinnige finanzielle Auswirkungen – darauf ist ja der Kommissionssprecher schon eingegangen. Das konnten wir in der Zwischenzeit abklären, dazu haben Sie bereits die Ausführungen gehört. Es würde einfach heissen, dass das Verwaltungsgericht seine Praxis umkehren müsste, und aus den genannten Gründen mache ich Ihnen beliebt, bei der Regierungsvariante zu bleiben.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über den Art. 108 Abs. 2a (neu). Ist das gut? Sonst müssen Sie sich richtig melden, wenn Sie etwas sagen wollen. Wer dem Antrag der JuKo zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag des Regierungsrates zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3854: Art. 108 Abs. 2a (neu) / art. 108 al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo (Ja), Antrag Regierungsrat (Nein)

Proposition CJus (oui), proposition Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag JuKo / Adoption proposition CJus

Ja / Oui	138
Nein / Non	3
Enthalten / Abstentions	1

Präsident. Sie haben den Antrag der JuKo angenommen.

Jetzt stimmen wir noch darüber ab, ob wir ihn so ins Gesetz nehmen: Wer dem obsiegenden Antrag der JuKo zustimmt, stimmt Ja, wer ihn nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3854: Art. 108 Abs. 2a (neu) / art. 108 al. 2a (nouveau)

Antrag JuKo

Proposition CJus

Annahme / Adoption

Ja / Oui	143
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben den Antrag einstimmig angenommen.

Art. 115 (*betrifft nur den französischen Text / ne concerne que le texte français*)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 116 Abs. 2a / Art. 116, al. 2a

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. T2-1 (neu) / Art. T2-1 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

1. Änderung des Erlasses 152.05, Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG), Stand 01.03.2021
1. Modification de l'acte législatif 152.05 intitulé Loi sur les fichiers centralisés de données personnelles du 10.03.2020 (LFDP), état au 01.03.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB), Stand 01.01.2022
2. Modification de l'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS), état au 01.01.2022

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 215.326.2, Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG), Stand 01.11.2020
3. Modification de l'acte législatif 215.326.2 intitulé Loi concernant les impôts sur les mutations du 18.03.1992 (LIMu), état au 01.11.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 271.1, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ), Stand 01.01.2022
4. Modification de l'acte législatif 271.1 intitulé Loi portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 11.06.2009 (LiCPM), état au 01.11.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5. Änderung des Erlasses 721.0, Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG), Stand 01.08.2020
5. Modification de l'acte législatif 721.0 intitulé Loi sur les constructions du 09.06.1985 (LC), état au 01.08.2020

Art. 41a (neu) Abs. 1 / Art. 41a (nouveau), al. 1

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 41a (neu) Abs. 2 / Art. 41a (nouveau), al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit (Junker Burkhard, Lyss) und Regierungsrat

Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.

Proposition majorité de la CJus (Junker Burkhard, Lyss) et Conseil-exécutif

Les autorités recourantes sont dispensées de l'obligation de fournir des sûretés.

Antrag JuKo-Minderheit (Graf, Interlaken)

Beschwerdeführende Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.

Proposition minorité de la CJus (Graf, Interlaken)

Les organisations privées au sens de l'article 35a et les autorités recourantes sont dispensées de l'obligation de fournir des sûretés.

Präsident. Hier haben wir auch wieder einen Antrag der JuKo-Mehrheit und des Regierungsrates gegen einen Minderheitsantrag der JuKo. Es haben hier auch wieder die Antragsteller das Wort. Das ist gut. Die Minderheit, nehme ich an, möchte das Wort.

Urs Graf, Interlaken (SP), Sprecher JuKo-Minderheit. Eine respektable Minderheit der JuKo will, dass nicht nur die Behörden, sondern auch private Organisationen von der Sicherheitsstellungspflicht befreit werden; dies vor allem wegen zwei Argumenten. Erstens: Die Verbandsbeschwerde ist ein bewährtes Instrument, um z. B. die Interessen der Umwelt oder von kommenden Generationen angemessen in ein Verfahren einbringen zu können. Die Anforderungen an eine beschwerdeführende Partei sind von Gesetzes wegen hoch. Ich verweise auf Art. 35a des Baugesetzes (BauG): Die Organisation muss seit mehr als 10 Jahren in ihren Statuten das entsprechende ideelle Anliegen verankert haben. Es muss eine juristische Person sein und das oberste Organ dieser juristischen Person muss die Beschwerde führen.

Verbandsbeschwerde wird in aller Regel nicht trölerisch erhoben, weit mehr als die Hälfte der Beschwerden sind erfolgreich. Das schweizerische Volk hat die Initiative zur Abschaffung der Verbandsbeschwerde im Jahr 2008 mit Zweidrittelmehrheit verworfen, mit 20 zu 3 Ständestimmen, ein

deutliches Resultat. Eine indirekte Beschränkung der Verbandsbeschwerde entspricht somit nicht dem Volkswillen. Es gibt aber auch ernstzunehmende Juristinnen und Juristen, die darlegen, dass die Regelung der Aarhus-Konvention – ein Übereinkommen über den Zugang zu Information, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zum Gericht in Umweltangelegenheiten –, die von der Schweiz ratifiziert wurde, verletzt wurde.

Zweites Argument: Überdies kann auch die Rechtsweggarantie geritzt sein, die in der Bundesverfassung verankert ist, aber auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Argument ist folgendes – auch das bernische Verwaltungsgericht führt es in seiner Vernehmlassung aus: Das bernische Verwaltungsgericht sagt nämlich, dass das Ziel der Revision des VRPG, nämlich die Verfahren zu beschleunigen, geradezu unterlaufen werden kann und dass gegenteilige Resultate bewirkt werden können.

Die Sicherstellungspflicht ... – und jetzt bitte ich Sie schon, zuzuhören, das kann wichtig sein in Zukunft. Die Sicherstellungspflicht ist nämlich eine selbständige und unter Umständen anfechtbare Zwischenverfügung des Gerichts. Bis es zu einer Verfügung kommt, braucht es ein Gesuch der Partei, die will, dass die Gegenpartei eine solche Sicherstellung leistet. Das Gesuch stellt man, um dem rechtlichen Gehör Respekt zu verschaffen, der Gegenpartei zur Stellungnahme zu. Das braucht mindestens Monate. Schlussendlich kann die unterliegende Partei, also diese Organisation, eine solche Sicherstellungspflicht anfechten, wenn sie nicht in der Lage ist, dies finanziell zu bewältigen, und nicht wiedergutzumachende Prozessnachteile hat. Und zwar kann sie dies anfechten bis vor Bundesgericht, und das wiederum heisst: Zeit.

Deshalb sagt das Verwaltungsgericht völlig richtig: Es könnte sein, dass die Änderungen, die Sie hier wollen, dass der Mehrheitsantrag Ihrem Anliegen einen Bärendienst erweist. Man könnte aus ihrer Sicht sagen: gut gemeint, aber schlecht umgesetzt. Wenn es Schachspieler hat unter Ihnen: Der erste Zug mag sehr erfolgreich erscheinen – etwas gegen das Verbandsbeschwerderecht zu tun –, aber am zweiten und am dritten Zug werden dann viele noch zu beißen haben. Ich würde Ihnen anraten, dies nicht so zu machen.

Präsident. Will die Regierungsrätin etwas dazu sagen? Die Mehrheit hat eigentlich Stellung genommen. – Gut. Dann kommen wir zu den Fraktionen. Für die SP hat Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Fraktionssprecher. Als Fraktionssprecher äussere ich mich hier zu dieser umstrittenen Regelung von Art. 41a des BauG, welche die Sicherstellungspflicht der Parteikosten vor dem Verwaltungsgericht betrifft. Sie haben meinen Vorredner gehört, den JuKo-Minderheitssprecher, Urs Graf. Ich kann zunächst auf seine Worte verwiesen. Diese Argumente haben uns überzeugt, und ich möchte Sie jetzt einfach noch einmal auch mit meinen Überlegungen unterstützen.

Es ist in der Tat so, dass diese Gesetzesvorlage ja das Verfahren beschleunigen will. Es geht also um die Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren, von Verfahren, die vor Verwaltungsgericht enden können. Es geht darum, dass man trölerische Prozessführung verhindert. Die SP-Fraktion steht grundsätzlich hinter dieser Zielsetzung, aber jetzt wird die Bestimmung in Art. 41a und 41b BauG das Verfahren wahrscheinlich oft in die Länge ziehen und damit diametral der Zielsetzung der Revision zuwiderlaufen. Warum ist das so?

Man öffnet wie in einem Verwaltungsgerichtsverfahren einen Zwischenentscheid, eine Zwischenphase, in welcher es darum geht, über die Sicherstellung der Prozesskosten eine Einigung zu finden und einen Entscheid zu fällen. Das führt automatisch zu einer Verlängerung der Verfahren. Es ist eine treffliche Möglichkeit für böswilligen Beschwerdeführer, das Verfahren zu verlängern. Das Verwaltungsgericht wird einen Aufwand haben damit, so viel ist sicher, darum haben sie auch darauf hingewiesen, dass sie das ganze Modell der Sicherstellungspflicht nicht begrüssen und unterstützen.

Zur Arbeitsbelastung des Verwaltungsgerichts, die Sie alle kennen oder die sicher die Mitglieder der JuKo kennen: Das Verwaltungsgericht arbeitet langsam, das Verwaltungsgericht braucht seine Zeit, macht alles sehr, sehr sorgfältig. Sie können davon ausgehen, dass dieser Zwischenverfahrensschritt, bei dem es um die Vorschusspflicht, um die Sicherstellungspflicht von Kosten geht, Zeit

brauchen und dauern wird. Beschwerdeführer, denen es primär um die Verzögerung eines Verfahrens geht, werden diesen Zwischenschritt genüsslich für ihre Zwecke nutzen. Aus diesem Grund wird die SP-Fraktion diesen Mehrheitsantrag ablehnen und unterstützt den Minderheitsantrag.

Thomas Hiltbold, Thun (Grüne), Fraktionssprecher. Ich kann hier noch die Haltung der Fraktion der Grünen wiedergeben. Wir unterstützen diesen Minderheitsantrag der Kommission, und zwar einstimmig. Vieles hat Urs Graf schon richtig ausgeführt. Ich kann mindestens gedanklich vieles schon streichen von dem, was ich Ihnen sagen wollte. Einen Gedanken möchte ich Ihnen aber noch mitgeben. Ich habe ein bisschen den Eindruck, der Vorschlag der Mehrheit der Kommission komme noch aus einer Zeit, in welcher man umweltpolitisch noch fast ein bisschen in den Schützengräben verharrte, in welcher man eben stur auf seinen Positionen beharrte. Wenn ich jetzt sehe, was sich gesamtschweizerisch, aber auch im Kanton an Gesprächskultur entwickelt zwischen Umweltverbänden, Gemeinden, Kantonen und dem Bund, aber auch Organisationen und Privaten, dann habe ich das Gefühl, die Fronten weichen sich auf. Gerade auch die Umweltverbände haben in jüngster Vergangenheit grosse Kompromisse gemacht und geholfen, solche zu schmieden, als es darum ging, etwas für eine raschere und effizientere Energieversorgung zu machen.

Der vorliegende Vorschlag hat für mich eben so etwas Kleinliches. Ich habe das Gefühl, gerade die heutige Zeit verlange, dass man mehr aufeinander zugeht. Mich dünkt, der Moment wäre gekommen, in welchem man diese Sicherstellungspflicht bleiben lässt und stattdessen die anderen als ernst zu nehmende Gesprächspartner und Partei auch in einem Verfahren wahrnimmt.

Im Übrigen, auch das wurde ausgeführt: Ich kann das auch aus meiner Justizpraxis heraus nur bestätigen. Dort, wo wir Sicherstellungspflichten haben, haben wir manchmal erbitterte Verfahren, die geführt werden, um die Sicherstellungspflicht überhaupt einmal zu bejahen, und wenn Ja, dann noch in welcher Höhe. Es gibt dort ganz viele Fragen zu beantworten. Das führt fast zwangsläufig zu einer auch für uns unerwünschten Nebenwirkung: dass es nämlich eine oder mehrere Prozessschlaufen gibt und damit Zeitverlust entsteht. Eine solche Neuerung, glaube ich, brauchen wir nicht. Deshalb: Verzichteten wir auf die Komplizierung dieses Verfahrens und damit auf die Verlängerung von Prozessdauern, auf mehr Kosten, und fokussieren uns auf die inhaltlichen Fragen und tun vor allem auch einen kleinen Schritt für ein konstruktives Verhandlungsklima.

Philip Kohli, Wabern (Die Mitte), Fraktionssprecher. Man möchte die beschwerdeführenden privaten Organisationen nach Art. 35a zusätzlich zu den beschwerdeführenden Behörden von der Gerichtskostenvorschusspflicht ausnehmen. Die Mitte-Fraktion kann sich nicht erklären, warum dies sinnvoll sein soll, und dies aus mehreren Gründen.

Erstens: Wir möchten ja trölerische Eingaben verhindern. Genau dort liegt eigentlich der Hund begraben. Die Möglichkeit, einen solchen Verband vorzuschieben, um ein Rechtsmittel zu missbrauchen, besteht, und sie wurde in der Vergangenheit auch rege genutzt. Da müssen wir auch realistisch sein, und genau solche Eingaben wollen wir eigentlich verhindern.

Zweitens: Urs Graf hat gesagt, dass die Verbände in der Regel obsiegen. Schön, dann bekommen sie ja den geleisteten Vorschuss zurück. Dementsprechend sehen wir auch nicht ein, weshalb man das jetzt nicht so machen sollte. Bis jetzt hat es auch funktioniert, und ich habe noch nie vernommen, dass ein solcher Verband aufgrund eines Gerichtskostenvorschusses von Beschwerden abgesehen oder auf ein Rechtsmittel verzichtet hätte.

Ich habe während des Studiums in einem Call Center gearbeitet. Dort habe ich genau für diese Organisationen am Telefon Spenden gesammelt. Ich weiss, welche Budgets sie haben. Es gibt daher keine sachlichen Gründe, solche Organisationen den beschwerdeführenden Behörden gleichzustellen und sie von der Sicherstellungspflicht auszunehmen.

Um noch auf das Argument der Verfahrensdauer zurückzukommen, welches Urs Graf ins Spiel gebracht hat: Einen Weiterzug ans Bundesgericht muss man sich dann erstens eben auch noch leisten können, und zudem ist dies ja heute schon Realität. Ich habe noch von niemandem, auch nicht von Luc Mentha, gehört, wie oft dies heute gemacht wird und torpediert wird, und deshalb danke ich Ihnen im Namen der Mitte-Fraktion für das entsprechende Abstimmen und für die Aufmerksamkeit.

Tobias Vögeli, Frauenkappelen (GLP), Fraktionssprecher. Ich vertrete Tamara Jost, die leider nicht hier sein kann. Auch die GLP-Fraktion ist der Meinung, dass die Sicherstellungspflicht für befugte private Organisationen nicht nötig ist. Die Hürden für mögliche Einsprachen sind schon jetzt relativ hoch, und es ist zu erwähnen, dass die Organisationen, die am Schluss verlieren, ja tatsächlich ohnehin die Kosten tragen, sämtliche Kosten. Wir glauben angesichts dieses erheblichen Risikos und der ohnehin hohen Kosten nicht, dass es zu mehr trölerischen Eingaben führen würde, wenn man die Sicherstellungspflicht nicht hineinschreibt.

Gerade auch ein Blick auf die Erfolgsquote – das wurde erwähnt – von über 50 Prozent zeigt, dass die meisten Beschwerden eben Hand und Fuss haben und keinesfalls trölerisch sind. Ein kleiner Vergleich: Beim Bundesgericht liegt die Erfolgsquote bei gerade mal 17 Prozent. Einen chilling effect in Form einer Sicherstellungspflicht einzuführen, wäre also falsch. In diesen Verbänden ist die Frage der Liquidität eben doch entscheidend, und da muss ich meinem Vorredner widersprechen. Es kann durchaus sein, dass eine höhere Liquiditätsbindung dazu führen kann, dass ein Verband, der eigentlich beschwerdeberechtigt ist und ein berechtigtes Anliegen hat, aufgrund der Sicherstellungspflicht auf eine Einsprache verzichten muss. Insbesondere auch, weil die erste Instanz, die über die Sache entscheidet, oftmals ebenfalls bei der Exekutive angesiedelt ist, sprich eine politische Behörde ist, muss der Rechtsmittelweg umso besser ausgebaut sein und effektiv auch möglich sein. Deshalb lehnen wir eigentlich sämtliche – oder in diesem Fall jetzt diese konkreten – Beschränkungen des Rechtsmittelwegs ab.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Fraktionssprecher. Wir haben jetzt viel Kritik an dieser Sicherstellung gehört mit Blick auf den Minderheitsantrag respektive auf den Mehrheitsantrag. Ich muss meinen Vorrednern einfach sagen: Sie schlagen den Sack und meinen den Esel. Wenn man kritisiert, dass diese Sicherstellung zu einer Verzögerung führt, müsste man einfach ehrlich sein und den Antrag stellen, den Artikel aus der Revision zu streichen. Denn dies hat das Verwaltungsgericht effektiv beliebt gemacht. Sie haben nicht eine Privilegierung der Umweltverbände gefordert und sie haben sich – nach meinem Kenntnisstand – auch nicht speziell dazu geäußert, sondern sie haben in genereller Weise Bedenken angemeldet, dass man diese Sicherstellung einführt.

Was jetzt hier gemacht wurde, ist: Es wurde ein genereller Vorbehalt zum Anlass genommen, um die einzelfallweise Privilegierung von Umweltverbänden zu rechtfertigen. So geht das natürlich nicht. Die Sicherstellungspflicht – noch einmal, es hat keinen Minderheitsantrag gegeben, der besagt hat, man wolle den Art. 41 an sich streichen; den hat es nicht gegeben – ist die Umsetzung eines breit abgestützten Anliegens der BaK – Motion Kropf (M 313-2015) –, welches so überwiesen wurde.

Es ist Sache des Bauherrn, die beschwerdeführende Person zu dieser Sicherstellung aufzufordern. Der Bauherr, der im Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren der BVD gewonnen hat, entscheidet also allein, ob er die Sicherstellung in Anspruch nehmen möchte. Daher wägt auch er die Kosten und Risiken ab. Es steht eigentlich nicht uns zu, aus übertriebener Fürsorge für die Bauherren ein Instrument gar nicht einzuführen. Wir führen doch dieses Instrument besser ein, als ein Puzzlestein zur Beschleunigung der Verfahren, die im Kanton Bern zu lange dauern. Ob es die Bauherren dann in Anspruch nehmen wollen, ist ihre Sache. Sie brauchen dazu nicht irgendeine übertriebene Fürsorge oder falsch verstandene Fürsorge des Grossen Rates. Ob sich dieses Instrument bewähren wird, wird die Zukunft zeigen.

Man hat jetzt viel von den Umweltverbänden gesprochen und namentlich wahrscheinlich die bekannten Umweltverbände gemeint. Eine solche Sicherstellungspflicht bezahlen diese aus der Portokasse, das wird kein Problem sein. Aber wenn man von den Verbänden spricht, die nun hier privilegiert waren, dann sind das die privaten Organisationen nach Art. 35a BauG. Dafür reicht es, wenn man eine juristische Person ist, wenn man Rügen zum Gegenstand macht, die seit mehr als 10 Jahren Gegenstand der Statuten bilden, und wenn man einen ideellen Zweck in den Statuten hat. Die Rechtsprechung sagt konstant: Die Anforderungen an die Umschreibung der ideellen Zwecke in den Statuten seien nicht zu hoch anzusetzen.

Mit dem Minderheitsantrag würden wir eine ganze Palette an privaten Organisationen privilegieren – Organisationen, die unter Umständen über Jahre hinweg liederlich waren beim Eintreiben der Mit-

gliederbeiträge, darum über zu wenig Vermögen verfügen und hier ohne Weiteres ein prozessuales Risiko in Kauf nehmen. Wenn sie dann verlieren würden, würde man halt vielleicht den Verein auflösen, und der Bauherr, der gewonnen hat, würde auf einem Verlustschein sitzen, wenn es darum geht, dass er seine Parteikosten eintreiben möchte. Die Vorstellung hier im Saal, dass man hier einige wenige Verbände privilegieren würde, die sehr liquid sind, ist also falsch.

Der Kreis der privilegierten Organisation nach Art. 35a BauG ist weit gefasst, und die Voraussetzung, um in den Kreis der Privilegierten zu kommen, ist relativ einfach. Ich frage Sie jetzt, Kolleginnen und Kollegen – es war vorher die Rede davon, dass man Schritte aufeinander zu mache: Ist denn das der richtige Weg, wenn man miteinander zu sprechen beginnen will, wenn man als private Organisation – als rein private Organisation – auf Privilegien pocht, bei welchen andere Vereine nicht einmal im Traum auf die Idee kommen würden, solche zu beanspruchen? Politische Parteien oder Vereine, die nicht im Umweltbereich tätig sind, dürfen – nach meinem Dafürhalten – auch für sich in Anspruch nehmen, dass sie öffentliche Interessen vertreten, dass sie sich für die Allgemeinheit engagieren, ideelle Ziele haben. Solche Vereine oder politische Parteien kämen ja nie auf die Idee, zu sagen: «Wir wollen privilegiert werden in der Kostensicherstellungspflicht, wir wollen privilegiert werden, so wie es normale Leute nicht wären.» Sie kämen nie auf die Idee, dies zu fordern. Aber sobald es sich im Bereich der Umweltverbände befindet, betrachtet man sich hier plötzlich praktisch selbstverständlich als etwas Besseres, hat das Gefühl, man habe verfahrensmässige Privilegien, die andere nicht haben. Das ist sicher nicht die Politik eines Miteinanders zwischen Bauherren, Gemeinden und Umweltverbänden, so wie ich mir diese vorstellen würde.

Die einzigen legitimierten Organisationen für öffentliche Interessen, für Interessen der Öffentlichkeit, bei denen es sich rechtfertigt, sie verfahrensmässig besserzustellen, sind die Behörden, und diese sind im Mehrheitsantrag enthalten. Für eine Betterstellung und Privilegierung von einzelnen privaten Organisationen besteht weder Anlass noch Rechtfertigung. Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Peter Bohnenblust, Biel/Bienne (FDP), Fraktionssprecher. Namens der FDP, der liberalen Fraktion, kann ich bekanntgeben, dass wir einstimmig den Mehrheitsantrag unterstützen. Warum? Der Kommissionssprecher hat die Hauptpunkte schon genannt. Für uns ist wichtig: Man hatte eine ausführliche Debatte in der 1. Lesung. Man kann es nachlesen, seitenweise wurde dort diskutiert. Man hat nach meiner Auffassung zwei neue Dinge, die wichtig sind. Neu hat man geprüft ... – damals stellte die Regierungsrätin noch die Frage, ob es allenfalls bundesrechtswidrig wäre, ihnen keine Privilegierung zuzugestehen. Dies hat man abgeklärt. Das ist nicht bundesrechtswidrig.

Es tauchte auch die Frage auf, ob man allenfalls ein anderes Mittel hätte als eine Sicherstellung. Auch das wurde abgeklärt. Mit Zivilrecht oder anderen rechtlichen Mitteln kann man das nicht machen. Deshalb – das ist die zweite Neuerung, man konnte es lesen und hat es auch gehört vom Kommissionssprecher – hat der Regierungsrat seine Meinung geändert und ist jetzt gleich wie die Kommissionmehrheit der Auffassung, dass man bei der Kostenpflichtsausnahme die Institutionen nicht erwähnen sollte.

Noch ein Wort zu Urs Graf: Ich spiele zwar selber nur ganz schlecht Schach, organisiere aber manchmal Schachspiele. Es ist richtig, man muss immer ein paar Züge voraussehen. Ich glaube, das haben wir gemacht, das hat die Kommission gemacht, denn die Hauptargumente wurden vorhin gerade von Patrick Freudiger genannt. Ich werde nicht alles wiederholen. Erstens heisst es in Art. 41a, man «kann» das verlangen. Die Partei muss das also nicht verlangen, sie kann abschätzen, ob sie das will. Und das Zweite: Urs Graf hat Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechts genannt. Das Beschwerderecht ist überhaupt nicht eingeschränkt, in der Abstimmung ging es um den Grundsatz. Hier geht es um eine Ausgestaltung eines Details, mit welchem die Sicherheitspflicht eingeführt würde. Wenn man diese nicht will, überhaupt nicht will – es wurde vorhin auch gesagt –, müsste man beide Artikel streichen, wie man dies in der 1. Lesung als Minderheitsantrag auch diskutiert hatte.

Und noch das Argument wegen des Trölerischen: Ich habe damit etwas Mühe, denn auf der einen Seite wird gesagt, die Umweltverbände machten nie trölerische Eingaben. Jetzt plötzlich, wenn es um die Sicherheitsleistung geht, wird gesagt, man könne das als trölerisches Mittel brauchen. Ich

finde, das ist ein Widerspruch in sich; deshalb zieht dieses Argument für mich nicht. Es ist alles andere als kleinlich, weil grosse Interessen auf dem Spiel stehen, und da kann man die Leute manchmal nur mit dem Portemonnaie ein bisschen erziehen. Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit und dem Regierungsrat zu folgen.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP unterstützte in der 1. Lesung noch den Minderheitsantrag. In neuer Zusammensetzung sind wir allerdings zu anderen Schlüssen gekommen und schliessen uns jetzt hier mehrheitlich der Mehrheit an. Was sind die Gründe dafür? Wir finden es richtig, dass im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht die beklagte Partei auf Gesuch hin von der beschwerdeführenden Partei eine Sicherstellung verlangen kann, und dies explizit auch von den Verbänden. Wir müssen uns hier vor Augen führen: Es geht um die zweite Instanz. Das heisst: Die beschwerdeführende Partei ist bereits in der ersten Instanz unterlegen. Es kann und darf nicht sein, dass z. B. ein Bauherr oder eine Bauherrin, der oder die in der ersten und zweiten Instanz obsiegt und vor dem Verwaltungsgericht eben auch gewinnt, schliesslich noch dem Risiko ausgesetzt ist, auf den Parteikosten sitzenzubleiben, diese also nicht zurückerstattet zu erhalten. Das finden wir sehr stossend. Es geht darum, dass wir nicht nur die Haltung oder die Sichtweise der Verbände einnehmen, sondern dass wir hier auch klar die Sichtweise der Bauherrin oder des Bauherrn sehen. Eine Sicherstellung zu verlangen, scheint uns deshalb legitim. Für die Verbände sollten die gleichen Spielregeln gelten wie auch für die Privaten. Wer prozessiert, soll auch die Kosten im Fall einer Niederlage tragen.

Wir sind auch der Meinung – und da sind wir uns sicher –, dass die meisten Verbände finanziell dazu in der Lage sind, umso mehr, als es hier ja um die zweite Instanz geht. Sollten eben die Verbände dazu nicht in der Lage sein, so stellt sich die Frage nach der Redlichkeit und Seriosität der Beschwerde. Dann wären wir eigentlich wieder am Anfang: Was ist das Ziel dieser Gesetzesanpassung und -änderung? Es geht ja darum, trölerische Eingaben zu verhindern. Generell dauern Verfahren im Kanton Bern viel zu lang. Ich erinnere daran: die Bewilligung von Windparks beispielsweise bis zu 15 Jahre und länger. Das kann und darf nicht sein. Darum ist jede kleine Möglichkeit, die zu einer Beschleunigung eines Verfahrens führen kann, erwünscht und wichtig.

Wichtig ist uns aber auch, gleichzeitig zu betonen: Der EVP geht es nicht darum, das Verbandsbeschwerderecht in Frage zu stellen. Es geht nur darum, Missbräuche in der Anwendung zu verhindern.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), Einzelsprecher. Ich muss sagen, jetzt hatte ich fast das Gefühl, es spreche ein SVP-ler, während ich Kollega Messerli zugehört habe. Chapeau, dein Votum war super. Mit zwei, drei anderen hatte ich etwas mehr Mühe, namentlich mit den Kollegen Graf und Hiltbold.

Erstens einmal zu dieser Geschichte mit der Behauptung, dass da nicht trölerische Einsprachen gemacht würden. Das ist ja nicht ein ganz trennscharfer Begriff, aber Tatsache ist: Es werden sozusagen alle Projekte für erneuerbare Energie, für Wind- und Wasserkraft blockiert. Es wird gegen jedes von den Umweltverbänden Einsprache gemacht. Das kann doch nicht sein, da ist doch etwas nicht normal! Die sind ja nicht alle blöd, diejenigen, die diese Projekte planen. Das kann doch nicht sein, dass es überall nötig ist und dass das dermassen systematisch gemacht wird. Für mich ist das trölerisch. Es ist ja vermutlich nicht ein trennscharfer Begriff, juristisch gesehen, aber das will ich einfach einmal festhalten.

Ich rufe in Erinnerung: Wir bauen jetzt im Moment an der Grimsel eine neue Staumauer vor die alte. Es ist noch nicht klar, dass diese erhöht werden kann. Es ist ja ein Irrwitz, dass das an einem bestehenden Platz, wo ein Stausee ist und wo man wirtschaftlich sinnvoll eine neue Mauer baut, die man um 25 Meter erhöhen könnte, blockiert wird. Jetzt nehme ich noch einmal das Votum von Kollege Freudiger auf. Dort – und das ist ja das Schlimme – sind es ja kleine Umweltverbände. Mittlerweile – es ist so, dort hat Kollege Hiltbold vielleicht ein wenig einen Punkt: Zumindest rhetorisch haben die grossen Umweltverbände inzwischen gemerkt, dass sie sich etwas auf dem Holzweg befinden. Zumindest in den Sonntagsreden sprechen sie inzwischen etwas anders, obschon – wenn man jetzt die Reaktionen auf den Entscheid der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

des Ständerates (UREK-S) hört, ist es auch wieder anders, da schießen sie auch wieder. Aber Tatsache ist: Es sind häufig die kleinen, wenig fundierten Verbände, die – wie es Patrick Freudiger sagt – sich unter Umständen nachher ja gerade wieder auflösen, bei denen wohl auch nicht so viel Geld vorhanden ist wie bei den grossen, die das blockieren. Das ist ja bei der Grimsel mittlerweile der Fall.

Deshalb ist die Verlegung genau richtig, und deshalb mache ich Ihnen wirklich beliebt: Machen wir diese Änderung! Wir brauchen nicht stunden- und tagelang über Klimawandel, Umwelt und «Bla-bliblabla» hier im Saal zu sprechen, wenn man dann gleichzeitig immer auch bremst. So kommt es mir nämlich vor. Zum Teil sind es genau die gleichen Kreise, die gleichzeitig hier Gas geben und dort auf die Bremse stehen. Also, das macht einfach keinen Sinn, da könnte man sich diese Vorstösse auch einmal sparen. So, jetzt bin ich etwas wütend, aber danke.

Urs Graf, Interlaken (SP), Einzelsprecher. Merci für die sehr angeregte Diskussion. Es hat sich die Frage gestellt, weshalb man dann nicht gleich alle von der Sicherstellungspflicht befreit hat. Das könnte man in der Tat diskutieren ... (*Der Präsident unterbricht mit dem Hinweis, dass die Simultandolmetschung nicht funktioniert. / Le président intervient pour signaler que l'interprétation simultanée ne fonctionne pas.*) Das kann man in der Tat diskutieren. Wir waren der Meinung, dass es eben schon ein Unterschied ist, ob ein Verband mit ideellen Anliegen unterwegs ist oder ob es vielleicht irgendein privates Interesse ist, das sehr beschränkt ist auf diese Person. Ideelle Absichten müssen dokumentiert werden. Patrick Freudiger hat jetzt einfach gesagt, es seien sehr geringe Anforderungen. Ja, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ein Verein muss seit 10 Jahren Beständigkeit haben, muss das in seinen Statuten haben. Das ist eine hohe Hürde. Da ist kein Ad-hoc-Verein zu gründen, der dann Beschwerde machen kann. Also: Das ist eine sehr hohe Hürde.

Ich danke Herrn Kohli, dass er gesagt hat, in der Regel werde nicht trölerisch Beschwerde erhoben. Das ist richtig. Aber es kann natürlich sein, dass – wie Herr Krähenbühl sagt – die kleinen, wenig fundierten Verbände dies durchaus in gewissen Fällen manchmal trölerisch machen. Denen geben Sie jetzt die Gelegenheit, zweimal bis vor Bundesgericht zu gehen. Die sagen: Merci! Sie können zum ersten Mal vor Bundesgericht gehen wegen dieser Verfügung wegen der Kosten, und dann können sie noch ein zweites Mal nach Lausanne gehen – und Sie wissen, die Verbindung ist nicht immer schnell – und noch einmal über dasselbe entscheiden lassen. Das meine ich, Kollega Bohnenblust, mit Schachspiel: Zwei, drei Züge vorausdenken, und Sie sind mit uns.

Präsident. Die Regierungsrätin hat das Wort nicht verlangt. Somit kommen wir zur Abstimmung über Art. 41a (neu) Abs. 2: Wer dem Antrag der JuKo-Mehrheit und des Regierungsrates zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag der JuKo-Minderheit zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3854: Art. 41a (neu) Abs. 2 / art. 41a (nouveau), al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat (Ja), Antrag JuKo-Minderheit (Nein)
Proposition majorité de la CJus et Conseil-exécutif (oui), proposition minorité de la CJus (non)

Annahme Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat Adoption proposition majorité de la CJus et Conseil-exécutif

Ja / Oui	81
Nein / Non	60
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben dem Antrag der JuKo-Mehrheit und des Regierungsrates zugestimmt. Wir stimmen noch darüber ab, ob wir diesen so ins Gesetz nehmen. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3854: Art. 41a (neu) Abs. 2 / art. 41a (nouveau) al. 2

Antrag JuKo-Mehrheit und Regierungsrat
Proposition majorité de la CJus et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	85
Nein / Non	54
Enthalten / Abstentions	1

Präsident. Sie haben den Antrag so aufgenommen.

Art. 41b (neu) Abs. 1 / Art. 41b (nouveau), al. 1

Präsident. Ist Art. 41b (neu) Abs. 1 bestritten? (*Zwischenruf aus dem Saal / Exclamation dans la salle*) Kein Kommentar? – Dann stimmen wir darüber ab: Wer Art. 41b (neu) Abs. 1 aufnehmen will, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2015.JGK.3854: Art. 41b (neu) Abs. 1 / art. 41b (nouveau), al. 1

Annahme / Adoption

Ja / Oui	80
Nein / Non	55
Enthalten / Abstentions	5

Präsident. Sie haben Art. 41b (neu) Abs. 1 aufgenommen.

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer diesen Gesetzesänderungen so zustimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2015.JGK.3854: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	127
Nein / Non	1
Enthalten / Abstentions	18

Präsident. Sie haben diesen Gesetzesänderungen zugestimmt.